

S a t z u n g
des Vereins
BMW Club Freunde
Fürstenfeldbruck e.V.

BMW Club
Freunde
Fürstenfeldbruck e.V.





§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BMW Club Freunde Fürstenfeldbruck e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Fürstenfeldbruck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im BMW Club Deutschland e.V.. Durch diese Mitgliedschaft ist der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit zur Führung des Namens „BMW“ und Verwendung des BMW Warenzeichens in der jeweils durch die Bayerischen Motoren Werke AG in München genehmigten Art und Weise (optisches Erscheinungsbild) berechtigt.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Motorsports, für diesen Sport zu begeistern und in technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen zu beraten und Erfahrungen auszutauschen, ebenso wie die Unterweisung und der Austausch allgemeiner und besonderer Fragen zur Kraftfahrzeugsicherheit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Teilnahme an diversen Veranstaltungen zur Förderung, sowie Unterhaltung von Jugendlichen und Erwachsenen.
 - b) Durchführung von Sitzungen.
 - c) Pflege der Kontaktaufnahme durch Internetauftritt in sozialen Netzwerken, sowie mittels der offiziellen Clubwebsite.
 - d) kollektive Clubaktivitäten in Form von Ausfahrten und diversen Events.
 - e) Garantie eines Austausch unter BMW affinen Personen, durch regelmäßige Treffen und Ausfahrten.
 - f) Kontaktpflege und Kooperation auf nationaler, sowie internationaler Ebene.
 - g) Informations- und Meinungs austausch bezüglich Modellen, Motoren und Tuning.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.



§3. Finanzielle Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Unternehmungen, Veranstaltungen, sowie Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§4. Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum, etc.) erhoben.
2. Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion, usw.) an den Dachverband weitergeben.
3. Der Verein veröffentlicht die Daten der Mitglieder im Innen- und Außenverhältnis nur insoweit, um seine satzungsmäßigen Zwecke zu erreichen.
4. Der Verein ist verpflichtet, von jedem künftigem und derzeitigem Mitglied eine Einwilligungserklärung einzuholen, um personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group ist.
Mitglied kann außerdem werden:
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group ist, aber jedoch mit einem Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group verheiratet ist.
 - b) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group ist, aber jedoch mit einem Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group in familiärer Gemeinschaft lebt.
 - c) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group ist, aber jedoch zu einem Besitzer eines Fahrzeuges der BMW Group in einer familiären Beziehung steht.
 - d) Kinder und Jugendliche von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung hierfür erteilt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Clubvorstand zu richten. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Clubvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Sofern zwischen Verein und Mitglied nichts anderes vereinbart wird, gilt eine Probezeit von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Clubvorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt, oder geschädigt hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als zwei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Clubvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und ist im Beiblatt einsehbar.
2. Die neueste Fassung der Beitragssätze hat Gültigkeit und kann jederzeit eingesehen werden.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Verein – egal auf welche Weise – wird der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht erstattet, auch nicht teilweise.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Clubvorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§8. Vorstand

1. Der Clubvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassenwart

Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen dem Verein zugehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Mitglieder des Clubvorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, dessen Amtsperiode bis zur nächsten regulären Neuwahl des Gesamtvorstandes andauern soll. Bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes übernimmt der verbleibende Gesamtvorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Clubvorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Organisation und Abwicklung des Clublebens
- d) Überwachung der Gesamtgeschäftsführung einschließlich bestellter Funktionsträger

4. Über Verfügungen auf den Bankkonten, Depots und der Barkasse des Vereins beschließen der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassenwart mit einfacher Mehrheit. Klargestellt wird, dass die Verfügungsbefugnis im Außenverhältnis der in §8 Punkt 5 genannten Vertretungsberechtigten des Vereins durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt ist; hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Vereinbarung im Innenverhältnis.

5. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Einzelvertretung).



§9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist allen Vereinsorganen gegenüber weisungsbefugt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorstandes
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - d) Beschlussfassung der Auflösung des Vereins
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Änderung der Satzung
3. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
 - a) der Gesamtvorstand diese beschließt
 - b) die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen, andernfalls beschließt die Mitgliederversammlung die Zulassung des Tagesordnungspunktes.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ohne Einschränkung beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, kann die Abstimmung der Tagesordnungspunkte per Handzeichen erfolgen.
8. Die Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung stets mit einfacher Mehrheit.
9. Abstimmungen zur Satzungsänderung, sowie die Änderung des Vereinszwecks findet die Regelung des §9 Punkt 7 ebenfalls Anwendung
10. Satzungsänderungen die aufgrund von Verfügungen des Registergerichtes notwendig sind, beschließt der Gesamtvorstand. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der, der Verfügung des Registergerichtes folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.



11. Jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied ist im Besitz eines Stimmrechtes. Es ist dem Mitglied gestattet, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen, welches ebenfalls im Besitz der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit ist.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer.
13. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist eine Abschrift innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder weiterzuleiten. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein Einspruch, so gilt das Protokoll allseits als genehmigt.
14. Der Versammlungsleiter ist stets ein Mitglied der Vorstandschaft. Wünscht jedoch mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter, so ist dieser mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu wählen.

§10. Haftung des Vereins

Für Schäden, dessen Regulierung vom Verein zu tragen sind, sind auf das Barvermögen beschränkt. Schäden am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen

§11. Funktionsträger

Funktionsträger des Vereins werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zur nächsten gewöhnlichen Wahlperiode des Gesamtvorstandes, gewählt.

Auf Wunsch des Gesamtvorstandes können Funktionsträger als beratende Funktion hinzugezogen werden.

§12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Pflege des Motorsports.